

RECHT & STEUER

48

Was in der Reproduktionsmedizin erlaubt ist:

Wunsch



Samenspenden sind in Österreich erlaubt, Eizellenspenden nicht. Das Einfrieren von Embryos ist erlaubt, Leihmutterschaft nicht. Unverheiratete dürfen, gleichgeschlechtliche Paare und alleinstehende Frauen nicht. GEWINN erklärt, was rechtlich möglich ist.

VON
MARA
LEICHT

Foto: Tatyana Gladkikh - Fotolia.com

babys



► **B**asteln Sie ein halbes Jahr und kommen Sie dann wieder.“ Diesen Satz würde Monika Stroh-Weigert vielleicht noch Paaren in ihren Mitzwanzigern sagen. Ab den Dreißigern kostet er wertvolle Zeit. „Es ist nun einmal so“, meint die ärztliche Leiterin des Wiener Wunschbaby-Instituts Feichtinger, „dass Frauen immer später schwanger werden

wollen. Dann klappt es auf natürlichem Weg nicht mehr so leicht.“

Mediziner sprechen von einer Fertilitätsstörung, wenn es zwölf Monate lang trotz regelmäßigem Verkehr nicht „klappt“. Das betrifft im Jahr an die 20.000 der 100.000 kinderwilligen Paare. Etwa die Hälfte, also rund 10.000 davon, lässt sich auf das Abenteuer künstliche Befruchtung ein.

Offiziell weiß das heimische In-vitro-Fertilisations-Register allerdings nur von 5.007 Paaren, die im Jahr 2010 insgesamt 6.781 Behandlungen durchführen ließen. Denn das Register listet nur jene Behandlungen auf, die über den beim Gesundheitsministerium eingerichteten und von heimischen Versicherungsträgern gespeisten IVF-Fonds abgerechnet werden. Er übernimmt

RECHT & STEUER

▶ Rechtliche Schranken der Reproduktionsmedizin

verlockende 70 Prozent der bis zu 3.000 Euro hohen Kosten für maximal vier Versuche. Das Paar muss dann pro Behandlung nur 30 Prozent Selbstbehalt tragen, rund 800 bis 900 Euro – genaue Kosten siehe Tabelle Seite 157.

Dazu können allerdings noch privat zu zahlende Voruntersuchungen und vom Fonds nicht unterstützte zusätzliche Methoden kommen, die im Schnitt mit weiteren 2.000 Euro zu Buche schlagen.

schlicht „Sterilität“ diagnostiziert sein (die natürlich nicht auf Sterilisation auf eigenen Wunsch zurückzuführen ist).

Fortpflanzungstourismus

Wenn der Segen des IVF-Fonds nur etwa der Hälfte der 10.000 jährlichen Hilfesuchenden zuteil wird, wer sind dann die anderen? Die Antwort gibt Klinikchef Feichtinger persönlich: „Paare mit anderen als den genannten Indikationen, ältere Paare und Begüter-

„Wir Österreicher frieren am besten ein“, ist Univ.-Prof. Wilfried Feichtinger, Chef des Wunschbaby-Instituts Feichtinger, stolz



Foto: Synemmed

Bei der ICSI (Intracytoplastische Spermieninjektion) wird die Samenzelle direkt in die entnommene Eizelle injiziert. Rund drei Viertel der künstlichen Befruchtungen in Österreich werden so durchgeführt

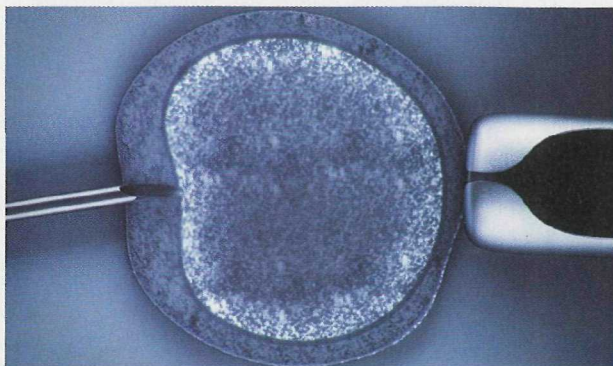


Foto: digitalbalance - Fotolia.com

Für den Geldsegen des IVF-Fonds gelten strikte Bedingungen:

- Das Paar muss in einer aufrechten Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben.
- Die Mama in spe darf zu Beginn der In-vitro-Fertilisation (kurz IVF) noch nicht ihren 40. Geburtstag gefeiert haben, der Papa in spe noch nicht seinen 50er.
- Und es müssen genau definierte

te aus Osteuropa, die unserer Medizin mehr vertrauen als der ihres eigenen Landes. Wenn es sich ein Russe, Serbokroate oder Rumäne leisten kann, kommt er zu uns.“ Dazu kommt Österreichs ausgezeichneten Ruf, etwa auf dem Spezialgebiet der Kryokonservierung, wo befruchtete Eizellen für spätere Versuche aufbewahrt werden. Feichtinger stolz: „Wir Österreicher frieren am besten ein.“

Österreich nicht gemacht werden darf, in der Tschechischen Republik und in Spanien (wiewohl ein streng katholisches Land) erlaubt – Beispiele siehe Kasten Seite 157. Und in der Ukraine wird Insidern zufolge gar nicht erst nachgefragt.

Zwiespältige Rechtslage

Österreichs Gesetzgebung weist nämlich einerseits durchaus liberale Elemente auf. Beispiele sind der beschriebene IVF-Fonds oder die Tatsache, dass auch unverheiratete Paare behandelt werden dürfen. Andererseits stammt das zentrale Gesetz (Fortpflanzungsmedizinengesetz – FMedG) aus dem Jahr 1992 und wurde damals bewusst restriktiv angelegt: „Im Zuge der inhaltlichen Ausgestaltung des FMedG sind die politischen Kräfte zwar Kompromisse eingegangen. Doch diese Kompromisse sind nicht immer plausibel“, formuliert Erwin Bernat, Grazer Professor für Medizinrecht und langjähriger Rechtsberater der Gesellschaft für Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin.

So sind etwa die Regeln für Samenspenden zwiespältig: Für eine intrauterine Insemination (Einspritzung von Samen in die Gebärmutter) sind Fremdspermien zugelassen, für die IVF (Befruchtung außerhalb des Körpers) hingegen nicht. Auf eine IVF mit Fremdsamen sind jedoch Frauen angewiesen, deren Eileiter nicht durchgängig sind, wenn sie an einen Partner geraten, der selbst nicht zeugungsfähig ist. Diese Ungleichbehandlung, sagt Bernat, diskriminiert Paare, die das Schicksal besonders hart getroffen hat: „Wenn der Gesetzgeber einer Frau erlaubt, sich fremden Samen in die Geschlechtsorgane einführen zu lassen, dann ist es völlig unverständlich, dass fremder Samen nicht auch in vitro mit ihrer Eizelle zusammengebracht werden darf.“

Natürlich gezeugte Embryos werden heutzutage diversen Tests unterzogen und können bis zur 14. Schwangerschaftswoche (bei schwerer Behinderung auch später) abgetrieben werden. Eine Untersuchung eines künstlich befruchteten Embryos vor Einpflanzung ist in Österreich hingegen untersagt

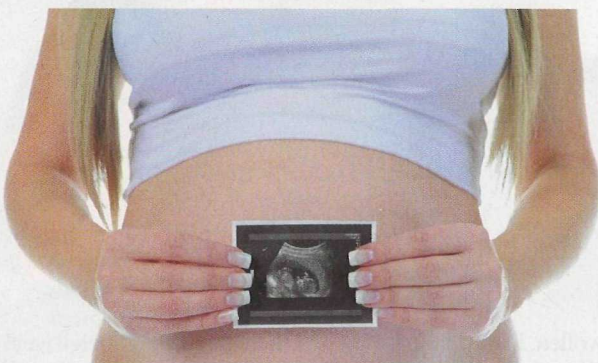


Foto: Velocity Lebedev - Fotolia.com

medizinische Indikationen vorliegen. Bei der Frau ist das die relativ häufige Endometriose (Gebärmutter-schleimhaut außerhalb der Gebärmutter), das polyzystische Ovarsyndrom (eine Stoffwechselstörung) oder eileiterbedingte Unfruchtbarkeit. Beim Mann muss

Zu einem wahren Fortpflanzungstourismus führt jedoch die in Europa völlig uneinheitliche Rechtslage. Zum Beispiel darf in Italien nicht kryokonserviert werden – und daher suchen Italiener grenznahe Kliniken im Ausland auf. Umgekehrt ist vieles, was in

RECHT & STEUER

Rechtliche Schranken der Reproduktionsmedizin

Foto: Privat



„Das erste Baby eines Paares starb an einer Erbkrankheit. Wir haben jetzt einen voruntersuchten, gesunden Embryo eingesetzt“, so Zdenek Malý, Leiter der Brünner Unica-Klinik

Auch beim Thema Eizellenspenden wartet Österreich mit einem juristischen Schmeißerl auf. Hierzulande sind sie verboten, im nahen Ausland jedoch erlaubt. Einer Grundrechtsbeschwerde einer Österreicherin vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde von dessen Kleiner Kammer im Jahr 2010 stattgegeben. Die Große Kammer des EGMR revidierte das Urteil der Kleinen Kammer allerdings 2011 (Urteil Nr. 57813/00) – und gab daher im Endergebnis grünes Licht für das österreichweite Verbot. Unter anderem heißt es in der Begründung der Straßburger Richter sinngemäß: Wienerinnen könnten ja einfach über die Grenze nach Preßburg fahren und Grazerinnen nach Laibach. – Bernat: „Ein un-

ben lesbische Paare bzw. alleinstehende Frauen ein Recht auf künstliche Befruchtung? Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, die vom Verfassungsgerichtshof um eine Stellungnahme ersucht wurde, hat sich kürzlich für eine Zulassung ausgesprochen.

Zweifelhaftes Verbot

Bis all das erreicht ist, pilgern vor allem Ostösterreicherinnen weiterhin nach Tschechien. Dort ist auch die sogenannte Preimplantationsdiagnostik erlaubt, wobei vor der Einpflanzung die gene-

In Österreich verboten, im Ausland erlaubt

- Eizellenspende (durch sie können z. B. auch Frauen jenseits der Wechseljahre noch Kinder austragen): z. B. Spanien, Frankreich, Großbritannien, Tschechische Republik, Slowakei, Polen, Ukraine, Niederlande.
- In vitro mit Fremdsamen (u. a. für Frauen ohne Eileiterdurchgängigkeit und nicht zeugungsfähigem Partner): z. B. Spanien, Dänemark (größte Samenbank der Welt!).
- Künstliche Befruchtung für Alleinstehende: z. B. Spanien, USA, Dänemark.
- Preimplantationsdiagnostik: z. B. in Tschechien, Deutschland (in engen Grenzen), Spanien, Großbritannien, Ukraine.
- Leihmütter: z. B. Tschechien, Niederlande, Großbritannien und Spanien (jeweils unter Einschränkungen), Russland, Brasilien, USA.

der Brünner Unica-Klinik. „Um das bei späteren Kindern zu verhindern, wird extraterin den Embryonen eine Zelle entfernt und auf monogene Erkrankungen untersucht. Eingesetzt werden dann nur gesunde.“

In Österreich wäre das nicht möglich, sind hier doch sämtliche Eingriffe an befruchteten Embryonen verboten, die nicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind.

Die absurde Folge des Verbots: ein nicht untersuchter Embryo wird eingepflanzt; sollte an ihm in der Folge eine Erbkrankheit für wahrscheinlich befunden werden, kann er bis zur 14. Schwangerschaftswoche ganz legal wieder abgetrieben werden (und bei schwerer Behinderung sogar bis unmittelbar vor der Geburt).

Umstrittene Leihmütter

Weniger als medizinisches Thema, denn als Rechtsgeschäft mit zahllosen offenen Fragen betrachtet Malý die umstrittene Leihmutterschaft: „Die Patientinnen wollen immer nur die positiven Seiten sehen, nie die Gefahren.“ Das wären etwa schwangerschaftsbedingte Komplikationen bei der Leihmutter oder Missbildungen beim Kind. Und was, wenn die Eltern das behinderte Baby dann nicht mehr wollen?

Bei medizinischen Indikationen, wenn die Patientin zum Beispiel funktionierende Eierstöcke, aber keine Gebärmutter mehr hat, sind Leihmütter in der Tschechischen Republik zulässig (in Österreich auch dann nicht).

Aus selbstbezogenen Gründen wie der Erhaltung der makellosen Figur würde Malý die Leihmutterschaft ohnehin ablehnen: „In Amerika ist das

Was Wunschbabys kosten können

In vitro und Co.: Kosten-pro Versuch in Euro, zzgl. Steuern, ohne Voruntersuchungen (max. vier Versuche)

	IVF insgesamt	30% Selbstbehalt	ICSI insgesamt	30% Selbstbehalt
Öffentliche Krankenanstalten				
Frauen unter 35 Jahre	2.522,19	756,66	2.799,51	839,85
Frauen 35–40 Jahre	2.691,83	807,55	2.969,14	890,74
Private Krankenanstalten				
Frauen unter 35 Jahre	2.587,89	776,37	2.865,20	859,56
Frauen 35–40 Jahre	2.761,87	828,56	3.039,18	911,75
	MESA, TESE insgesamt		30% Selbstbehalt	
Männer bis 50 Jahre	561,13		168,34	

IVF (In-vitro-Fertilisation, ca. ein Viertel der Behandlungen): Eizelle wird dem Eierstock entnommen und nach erfolgter Befruchtung in die Gebärmutter eingebracht; ICSI (Intracytoplasmatische Spermieninjektion, ca. drei Viertel der Behandlungen): Zusatzmaßnahme zur IVF, bei der eine Samenzelle direkt in die entnommene Eizelle injiziert wird; MESA: Gewinnung von Samenzellen aus den Hoden; TESE: Gewinnung von Samenzellen aus den Nebenhoden. Die Zahlen gelten, sofern die Behandlung im IVF-Zentrum erfolgt. In anderen Einrichtungen sind höhere Kosten möglich. Quelle: IVF-Register Jahresbericht 2010

geheuer zynisches Argument, denn Menschenrechte müssen in allen Staaten des Europa-Rates gleich gelten.“

Voraussichtlich im Herbst wird übrigens der heimische Verfassungsgerichtshof eine Frage entscheiden, die die Gemüter wohl noch mehr erhitzt: Ha-

tische Ausrüstung des Embryos getestet wird.

„Das erste Kind eines Patientenpaares ist an einer Erbkrankheit gestorben, die ihm unglücklicherweise von beiden Elternteilen weitergegeben wurde“, erzählt Zdenek Malý, Leiter

RECHT & STEUER

▶ Rechtliche Schranken der Reproduktionsmedizin

- ◊ **Business pur.** Dort gibt es eigene Agenturen für Hollywoodschauspielerinnen oder Gay Parents – Wunschbaby um 40.000 Dollar inklusive US-Pass!“

Einer Österreicherin, die zweimal eine amerikanische Leihmutter engagiert hatte, um ihre jeweils in vitro mit

Foto: Synermed



„Frauen wollen heute immer später schwanger werden, dann ist es eben nicht mehr so einfach“, weiß Monika Strohwiegert, ärztliche Leiterin des Wunschbaby-Instituts

dem Samen ihres Mannes befruchteten Eizellen auszutragen, musste kürzlich einen längeren Rechtsstreit ausfechten, bis sie vom österreichischen Verfassungsgerichtshof Recht bekam (VfGH 14. 12. 2011, B 13/11).

US-Gerichte hatten entschieden, dass die genetischen Eltern, also die Österreicherin und ihr Ehemann, die alleinigen rechtlichen Eltern wären, und der Leihmutter – wie vertraglich vereinbart – keine elterlichen Rechte zustünden, weshalb die beiden die Obsorge für die Kinder übertragen bekamen.

Die Österreicherin beantragte in der Folge in Wien für die beiden Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft (zusätzlich zur US-amerikanischen, die schon kraft Geburt in den USA übertragen wird), da diese ja Kinder einer österreichischen Mutter seien. Als die Wiener Landesregierung aber erfuhr, dass sie von einer Leihmutter geboren worden waren, widerrief sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft. In Österreich sei jene Frau die Mutter, die das Kind geboren hat, so die Behauptung.

Der Verfassungsgerichtshof sah das aber klar anders. Die Behörde habe Willkür geübt, sprach er aus und bestätigte die österreichische Staatsbürgerschaft der Kinder. Denn das Verbot der Leihmutterchaft besteht nur für Sachverhalte auf österreichischem Territorium, diese verletzt auch keine grundlegenden Wertungen der österreichischen Rechtsordnung. Und: „Es widerspricht dem Wohl des Kindes, wenn ihm durch Versagung der Aner-

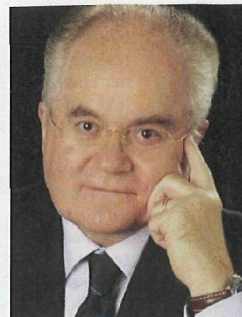
kennung der US-amerikanischen Gerichtsbeschlüsse (...) seine biologische Mutter als Mutter im Rechtssinne genommen wird und dafür die Leihmutter in die Mutterrolle gezwungen wird, obwohl sie weder biologisch noch nach dem Personalstatut der Kinder deren Mutter ist, noch dies sein will und kann und auch mit dem Kind keine Familiengemeinschaft begründet hat“, so der VfGH.

Eines oder zwei?

Doch schwanger zu werden ist eines, das Wunschbaby dann tatsächlich im Arm zu halten, etwas anderes. Das zeigen die Fondszahlen von 2009 (Geburtstermin 2010), die aktuellsten derzeit Vorliegenden: Von damals 6.277 über den IVF-Fonds abgerechneten künstlichen Befruchtungen führten 1.971 (31,4 Prozent) zu einer Schwangerschaft, davon wiederum 1.253 zu einem Happy End. Die „Baby-take-home-Rate“ betrug also gerade mal 20 Prozent.

Weshalb viele hoffende Paare auf Nummer sicher gehen und sich mehr als einen Embryo implantieren lassen. Schließlich werden der Frau im Schnitt zehn (!) hormonell stimulierte Eizellen entnommen und künstlich befruchtet.

Bis vor wenigen Jahren wurden auch hierzulande mitunter bis zu sie-



„Wenn der Gesetzgeber einer Frau erlaubt, sich fremden Samen einführen zu lassen, aber in vitro ist es verboten, ist das unverstänglich“, so Medizinrechtsprofessor Erwin Bernat

Foto: Privat

ben (!) Embryonen eingesetzt, die Mehrlingsrate war dementsprechend hoch. Mittlerweile lautet die allgemeine Empfehlung: „Nicht mehr als zwei“, zieht die eingangs zitierte Kinderwunschärztin Strohwiegert eine Grenze.

Denn bei der Mutter steigt das Risiko auf schwangerschaftsbedingte Diabetes und Bluthochdruck signifikant, bei den Kindern die Frühgeburtsrate und die Gefahr von Handicaps. Außerdem, so die nüchterne Kalkulation der Fortpflanzungsmediziner, sind Embryonen, die diesmal nicht zum Zug kommen, ja nicht verloren. Sie können eingefroren werden – zur späteren Verwendung.

Tipp: Eine Liste der Vertragsinstitute des IVF-Fonds finden Sie ab sofort auf www.gewinn.com!

Zu 55,7 Prozent liegt es am Mann

Nein, es liegt sehr oft nicht an den Frauen! Aktuelle Zahlen des IVF-Registers (Jahresbericht 2010) belegen, dass der Grund für die Unfruchtbarkeit in mehr als der Hälfte aller Fälle beim Mann zu suchen ist: Zu 55,7 Prozent brachte er die IVF-taugliche Indikation mit, zu 19,5 Prozent die Partnerin. In den verbleibenden 24,8 Prozent lag es an beiden Partnern gemeinsam.

Die Zahlen des IVF belegen leider auch, dass sich der Erfolg bei der In-vitro-Fertilisation häufig nicht schon nach den mitfinanzierten vier Malen einstellt. Jedenfalls hängt der Erfolg stark vom Alter ab: Bis 25 Jahre klappt es noch zu 40 Prozent, von 26 bis 30 Jahren zu 38 Prozent, von 31 bis 35 Jahren zu 36 Prozent.

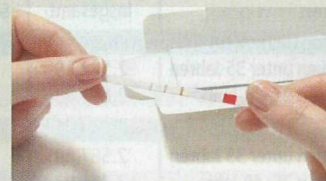


Foto: Ivan Kmit - Fotolia.com

Dass auf dem Schwangerschaftstest die Striche ausbleiben, liegt nur zu 19,5 Prozent an der Frau allein

Dann geht es rapide bergab: Von 36 bis 40 Jahren beträgt die Erfolgsrate nur noch 26 Prozent (Quelle: IVF-Register Jahresbericht 2010). Zum Trost: Dank der medizinischen Fortschritte steigt die Schwangerschaftsrate pro Follikelpunktion stetig, im Vergleich zum Vorjahr allein um 2,1 Prozent pro Versuch.